

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

gegen

- Beteiligte -

**Empfangsbevollmächtigt:**

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,  
vertreten durch die Geschäftsführer,  
Börsenplatz 4,  
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen § 60 BörsO (Order-Routing)

**Az.: A 2020/06**



Eurex Deutschland  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt

Postanschrift:  
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@  
deutsche-boerse.com  
Internet:  
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang Eholzer,  
Erik Tim Müller, Michael Peters  
Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 14. Mai 2020 entschieden:

1. **Die Beteiligte** wird für die unter der Trader-ID AAAAA O00001 am 19. September 2019 im Zeitraum von ca. 17.53 Uhr bis 18.08 Uhr im Eurex-Produkt FESB DEC19 (EURO STOXX Banks Futures) unter Benutzung eines Order-Routing-Systems eingegebenen vier Cross-Requests bzgl. insgesamt 2400 Kontrakten mit einem

**Ordnungsgeld in Höhe von 2000,- Euro**  
(in Worten zweitausend Euro)

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1 500,00 Euro (i. W. zweitausend Euro) festgesetzt.

### **G r ü n d e:**

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind vier Cross-Requests, die

am 19. September 2019 in der Zeit von 17.53 Uhr bis 18.08 im Eurex-Produkt FESB DEC19 (EURO STOXX Banks Futures) unter Benutzung des Order-Routing-Systems der Beteiligten erfolgten.

Die Beteiligte ist zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland seit 28. Januar 2002 zugelassen (Eurex Member-ID: AAAAA) und betreibt ein genehmigtes Order-Routing-System unter der Kennung AAAAA O00001, das auf einen ihrer Händler zugelassen ist.

Sie war bisher an folgenden Sanktionsverfahren beteiligt:

Mit bestandskräftigem Beschluss vom 30. Juni 2019, Az.: 2016/14 wurde sie wegen einer Crossing-Transaktion ohne vorherigen Cross-Request bzgl. 57 Kontrakten mit einem Verweis belegt.

Mit bestandskräftigem Beschluss von 10. August 2016, Az.: 2016/17 wurde sie wegen einer Crossing-Transaktion ohne vorherigen Cross-Request bzgl. 700 Kontrakten mit einem Ordnungsgeld von 6000 Euro belegt.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen mehrere Eingaben von Cross-Requests im Eurex-Produkt FESB DEC19 (EURO STOXX Banks Futures) am 19. September 2019 in der Zeit zwischen ca. 17.53 Uhr und ca. 18.08 auf. Diese erfolgten unter der Händler-ID AAAAA O00001, eine Order-Routing-ID eines Händlers der Beteiligten.

Das verfahrensgegenständliche Handelsverhalten stellt sich wie folgt dar:

Date	Time	Member	User	Short Name	Order Book ID	Cross Size
2019-09-19	17:53:45.748548	AAAAA	O00001	FESB DEC19	605-3905988	600
2019-09-19	17:54:15.934407	AAAAA	O00001	FESB DEC19	605-3905988	600
2019-09-19	18:01:59.157479	AAAAA	O00001	FESB DEC19	605-3905988	600
2019-09-19	18:08:06.408177	AAAAA	O00001	FESB DEC19	605-3905988	600

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 1. November 2019 unter Beifügung einer Auflistung der Cross-Trades und unter Hinweis auf § 60 Börsenordnung (BörsO) legte die Beteiligte in ihren Antworten vom 11. und 25. November die Hintergründe der Transaktionen dar und gab an, dass die Eingabe von Cross-Requests unter Nutzung eines Order-Routing-System auf einem technischen Fehler beruhe, der die Händler irrtümlich und von diesen unbemerkt über eine ORS-Kennung mit dem Eurex System verbinde. Wegen Einzelheiten wird auf den Inhalt der beiden Stellungnahmen Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 25. November 2019 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen die Handelsbedingungen und die Börsenordnung und vertrat die Ansicht, dass die Beteiligte für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften die Verantwortung trage.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 25. März 2020 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin eingeleitet.

Sie vertritt die Ansicht, dass die Beteiligte gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 Börsenordnung verstoßen habe, indem sie in vier Fällen die nicht erlaubte Eingabe von Crossing-Requests bei Nutzung eines Order-Routing-Systems nicht verhindert habe. Damit habe die Beteiligte ein Order-Routing-System an die definierte Schnittstelle

angebunden, das nicht den Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO entspreche, wofür sie verantwortlich sei.

Mit Verfügung vom 2. April 2020 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie den Vorwurf unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme vom 7. Mai 2020 nimmt die Beteiligte Bezug auf ihre früheren Äußerungen gegenüber der HÜSt. und verweist auf ein Versehen des erfahrenen und geschulten Händlers, dem erstmals ein derartiger Fehler unterlaufen sei. Eine Intention, dem Markt zu schaden, habe nicht bestanden. Man bitte das Versehen zu entschuldigen. Um eine vollumfängliche Information des Händlers sicher zu stellen, seien ihm verschiedene Eurex-Unterlagen zur Verfügung gestellt worden, deren Inhalt er bestätigt habe. Zukünftig werde er häufiger geschult. Auch habe man am 19. November 2019 ein WebEx Training Seminar, das von der Eurex zur Verfügung gestellt worden sei, für alle T7 GUI Nutzer abgehalten. Man bemühe sich laufend, die Händler über alle Eurex Handelsregeln und Schlüsselfunktionen der eigenen Handelssysteme zu informieren. Die Beteiligte entschuldigt sich für den Fehler und versichert, dass sie es als Verpflichtung ansehe, die Regeln der Eurex vollumfänglich einzuhalten.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schreiben, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und die Aufstellung der HÜSt. Bezug genommen, sowie auf die Inhalte der Beschlüsse des Sanktionsausschusses vom 30. Juni 2019, Az.: 2016/14 und vom 10. August 2016, Az.: 2016/17, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

## II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, der in Ermangelung von Besonderheiten im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) entscheidet.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Ordnungsgeldes verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat sie durch die oben aufgeführten unter Benutzung ihres Order-Routing-Systems erfolgten vier Crossing-Requests gegen § 60 Abs.1 Nr. 3 Satz 2 Börsenordnung (BörsO) verstoßen. Nach der genannten Vorschrift sind Cross-Requests bei Transaktionen unter Benutzung eines zugelassenen Order-Routing-Systems unzulässig.

Die Verstöße werden nicht in Abrede gestellt.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig

gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Sie ist seit Januar 2002 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Bei der Börsenordnung gegen deren Regelung verstoßen wurden, handelt es sich um eine börsenrechtliche Vorschrift i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Zu den börsenrechtlichen Vorschriften zählen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, u.a. auch das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Satzung wurden keine Einwände vorgebracht.

Die Vorschriften über das Order-Routing dienen auch zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Sie fördern Transparenz durch die Entwicklung grundlegender Regelungen und dienen der Disziplinierung der Handelsteilnehmer und damit auch ihrem Schutz.

Die Beteiligte verfügt über ein genehmigtes Order-Routing-System, das unter der Kennung AAAAA O00001 für sie registriert und für das einer ihrer Händler autorisiert ist.

Wie bereits oben dargelegt kam es am 19. September 2019 zu vier Regelverstößen in Form der Eingaben von bei Order-Routing verbotenen Cross-Requests mit einem Volumen von insgesamt 2400 Kontrakten.

§ 60 Abs. 1 Nr. 3 BörsO normiert, dass in ein Order-Routing-System nur Aufträge für Börsengeschäfte und deren Löschung eingegeben werden dürfen und verbietet u.a. die Eingabe von Cross-Requests.

Das Verhalten der Beteiligten nämlich ihr von der Geschäftsführung der Eurex genehmigtes Order-Routing-System unter der dafür vergebenen Order-Routing-ID ohne Verhinderung einer Eingabe von verbotenen Cross-Requests an die Handelssysteme der Eurex anzubinden, war kausal für die den Umstand der Eingabe der verbotenen Requests. Damit hat die Beteiligte eine nicht hinwegzudenkende Bedingung, nämlich das Zur-Verfügung-Stellen eines nicht mit den Order-Routing-Regelungen der Eurex konformen Software-Systems, gesetzt, für dessen regelkonforme Funktionalität sie verantwortlich ist.

Ihr ist insoweit ein Mangel in ihrer Organisation anzulasten. Sie hat gegen das allgemeine Gebot eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstoßen. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Vorliegend hat

es die Beteiligte versäumt, ausreichende Maßnahmen z.B. durch entsprechende Konfiguration der Software zu ergreifen, um die Eingabe von unzulässigen Cross-Requests zu vermeiden. Sie hat versäumt, durch Tests oder unabhängige Back-Office-Prozesse die ordentliche Funktionsweise der von ihr genutzten Software sicherzustellen.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft, der Sanktionsausschuss geht von Fahrlässigkeit aus, gehandelt. Sie hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt eines regelkonform agierenden Handelsteilnehmers nicht eingehalten, indem sie eine Software für die Übermittlung von Aufträgen via Nutzung eines Order-Routing-Systems zur Verfügung stellte, die keine ausreichende Risikovorsorge für die Einhaltung des Verbots von Cross-Requests vorgesehen hat. Für ein insoweit vorsätzliches d.h. bewusstes und gewolltes Handeln liegen keine belastbaren Umstände vor. Aufgrund ihrer Verantwortlichkeit für die Organisation ihres Unternehmens muss sie sicherstellen, dass sämtliche börsenrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens (vgl. den Wortlaut des § 22 Abs. 2 S. 1 BörsG) bedarf der Verstoß gegen die in der Börsenordnung geregelten Verbote von Eingaben von Requests bei der Nutzung eines Order-Routing-Systems in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei § 60 Abs. 1 BörsO um eine Regelung, die unter dem Abschnitt „Zugang zum Handelssystem“, Teilabschnitt „Besondere Handels- und Systemfunktionen“ steht und einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter Handelsausschluss). Zu berücksichtigen ist auch der Gesetzeszweck, der u.a. darin besteht, Transparenz, Fairness und Chancengleichheit sicherzustellen. Zudem soll das Vertrauen der übrigen Handelsteilnehmer in die Funktionsfähigkeit der Börse geschützt werden.

Im vorliegenden Verfahren hält er einen Verweis d.h. einen schriftlichen Tadel in Anbetracht der Anzahl der Transaktionen, der Vielzahl der Kontrakte und des Umstandes, dass die Beteiligte bereits zuvor zweimal in Sanktionsverfahren involviert war, nicht mehr für ein geeignetes Sanktionsmittel. Die Verhängung eines befristeten Handelsausschlusses hält der Sanktionsausschuss in Anbetracht des Fahrlässigkeitsvorwurfs und des Gewichts der Verstöße insgesamt nicht für verhältnismäßig.

Bei der gebotenen Einzelfallbetrachtung erachtet der Sanktionsausschuss einen Ordnungsgeld für angemessen, um der Beteiligten die Verstöße gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Markttransparenz und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Verhaltens zu

verdeutlichen, künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen und effektivere Kontrollmaßnahmen zu initiieren.

Der Sanktionsausschuss hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen: Der Beteiligten ist bzgl. dieser Verstöße fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Die Anzahl der Transaktionen ist zwar gering, nicht aber die Anzahl der Kontrakte insgesamt.

Nach Aktenlage sind Nachteile für andere Handelsteilnehmer nicht entstanden. Die Beteiligte hat konstruktiv an der Aufklärung mitgewirkt, die Hintergründe der Aktionen erläutert und sich an der Aufklärung des Sachverhalts beteiligt. Sie hat die Verstöße nicht bestritten und damit eine weitere Sachverhaltsaufklärung entbehrlich gemacht. Sie hat nachvollziehbar bereits gegenüber der HÜSt. Stellung genommen und die Wichtigkeit des Börsenregelwerks sowie die Ernsthaftigkeit zur Einhaltung desselben durch sie selbst und ihre Händler betont.

Allerdings waren gegen die Beteiligte bereits zweimal Sanktionsverfahren wegen Verstößen gegen die Crossing-Regelungen anhängig und führten zu Sanktionsmaßnahmen. Daraus kann gefolgert werden, dass die Beteiligte den Crossing-Regelungen keine hinreichende Aufmerksamkeit auch in Verbindung mit der Nutzung eines Order-Routing-Systems zukommen lässt.

Der Sanktionsausschuss hält daher für die 38 Crossing-Verstöße am 7. Mai 2019 einen Verweis für das angemessene Sanktionsmittel.

Der Sanktionsausschuss hält daher ein Ordnungsgeld von 2000 Euro, dessen Höhe sich u.a. auch an der Anzahl der Requests und der Kontrakte richtet, für angemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses  
der Eurex Deutschland